

SATZUNG

FÜR

DEN

Lohnsteuerhilfeverein

NORDHARZ e.V.

Sitz Halberstadt

GESCHÄFTSSTELLE

Satzung

für den Lohnsteuerhilfeverein „NORDHARZ e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfeverein „NORDHARZ“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Halberstadt und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg.

Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk, das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes. Beratungsstellen können im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes gegründet werden, im Bereich der OFD Magdeburg ist mindestens eine Beratungsstelle einzurichten.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern, die sich ausschließlich auf die Hilfe in **Steuersachen** für ihre Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 St Ber G in der jeweils geltenden Fassung beschränkt. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Die Hilfeleistung in **Steuersachen** wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt.
- (3) Die Hilfeleistung in **Steuersachen** wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören.

§ 3 – Mitglieder

Mitglied kann jede (r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, die (der) nach § 2 Satz 1 der Satzung, durch den Verein beraten werden darf. . Eine Mitgliedschaft ohne Beratungsanspruch ist möglich, wenn sie dazu beiträgt, den gesetzlichen Vereinszweck zu verwirklichen.

Im StBerG § 4 Nr. 11 Satz2 wird der Rahmen geregelt.
Veränderungen in der Gesetzgebung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung Satzung und Beitragsordnung bekannt zugeben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit, mit rückwirkender Kraft begründet werden.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 10 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt. Das Recht der Beitrittsverweigerung kann auf die Beratungsstelle (inhaltlich siehe Beratungsstellenvertrag) delegiert werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt).

Die Kündigungsfrist endet 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. am 30. September. Bei Änderung der Beitragsordnung, die durch den Verein bekannt gegeben wird, ist er 3 Monate nach Bekanntgabetermin (Hinweis auf § 7 Abs. 3 der Satzung) per Einschreiben dem Vorstand zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich, unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang, schriftlich, Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste, durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
(Für Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben)
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 14 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideter Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein, gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es hat somit das Recht, an Entscheidungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 verpflichtet.

Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird lt. Beitragsordnung ein einheitlicher Jahresmitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
Eine Abstufung kann auf Antrag und entsprechend gegebener sozialer Gesichtspunkte in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist nur jeweils ein Jahr gültig.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Jahres fällig.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche vom Vorstand zu beschließen ist. Hierbei sind in erster Linie die sozialen Belange der Mitglieder, sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung abzuändern. Dem Vorstand jedoch obliegt die Änderung der Beitragsordnung, gemäß gesetzlicher bzw. behördlicher Forderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er hat dies bei der Bekanntgabe gegenüber den Mitgliedern nachzuweisen. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
- (4) **Neben dem Mitgliedbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben.**
- (5) *Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag bilden alle steuerfreien, steuerpflichtigen und nicht steuerbaren Einnahmen eines Mitgliedes und ggf. des Ehegatten. Die Anrechnungshöhe dieser Einnahmen regelt die Beitragsordnung.*
Die Beitragspflicht besteht, unabhängig von der Inanspruchnahme der Hilfeleistung des Vereins, in jedem Jahr!

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Den Organen zu a) und b) dürfen nur Mitglieder angehören.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.
Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitglied einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt genannte Anschrift gerichtet ist.
Als „ordentlich“ eingeladen gelten, entsprechend der Beitragsordnung, Ehepaare mit einer gemeinsamen Einladung, solange sie gemeinsame Veranlagung anstreben.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Geschäftsprüfungsberichtes, den Mitgliedern den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellung bekannt zugeben und innerhalb weiterer 3 Monate die Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Auf Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin, schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – unbeschadet der Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
 - Wahl und Einberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern **und deren Angehörigen**
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs.2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen oder diese selbst führen. Der Vorstand gibt sich dazu eine Geschäfts- und Finanzordnung, die als beschlossen gilt, wenn **die Mitgliederversammlung** ihr zugestimmt hat.

Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins.
- Bestellung eines Geschäftsführers i.S.d. § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt.
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 14 der Satzung sowie Schaffung von vertraglichen Grundlagen (Arbeitsrichtlinien und Beratungsstellenverträgen).
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- Anpassung der Beitragsordnung und Neubeschluss (Bezugnahme § 7 Abs.3)

§ 12 – Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13– Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- (1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - a. Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
 - b. Prüfungsverbände, zu deren satzungsgemäßigem Zweck die regelmäßige Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.
- (3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

- (4) Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
- (5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- (6) Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben i.S. d. § 7 DVLStHV und § 30 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 – Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in **Steuersachen** wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören.
Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in **Steuersachen** bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt, er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in **Steuersachen** befugt sind (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (§ 23 Abs.3 Nr. 2 und 3 StBerG) nachgewiesen haben. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung in **Steuersachen** wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen ausgeübt.
Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in **Steuersachen** ist nicht zulässig.
- (5) Die Handakten über die Hilfeleistung in **Steuersachen** der Mitglieder sind für die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der **Steuersache** des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem StBerG getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 – Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in **Steuersachen** für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich bei der Hilfeleistung in **Steuersachen** ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Beratungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Der Versicherungsvertrag ist der OFD Magdeburg vorzulegen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden **Steuerangelegenheiten** gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs.4 StBerG zu beschließen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über die Begünstigten ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 16 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
Erfüllungsort ist in jedem Fall Halberstadt.

§ 17– Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.
Zu jeder Änderung wurde einzeln ein Beschluss gefasst.
Durch die Beschlussfassung der Änderungen erfolgte durch die Mitgliederversammlung am **28.02.2014**
Die geänderte Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.